

Lohnsteuer-Info

August 2019

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Aus der Gesetzgebung	1
1.	Entwurf der amtlichen Sachbezugswerte 2020 liegt vor	1
2.	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	3
2.1.	Gesetzgebungsverfahren.....	3
2.2.	Steuerfreiheit für Weiterbildungsleistungen	3
2.3.	Berechnung der Vorsorgepauschale	5
2.4.	Faktorverfahren und einseitige Steuerklassenwähländerung	5
2.5.	Lohnsteuerbescheinigung	6
2.6.	Abgrenzung Barlohn vs. Sachbezug.....	8
2	Aus der Praxis	9
1.	E-Scooter und Lohnsteuerrecht	9
3	Abkürzungsverzeichnis	11

1 Aus der Gesetzgebung

1. Entwurf der amtlichen Sachbezugswerte 2020 liegt vor

Für Sachbezüge, die seit 2007 von der Sozialversicherungsentgeltverordnung (kurz: SvEV)¹ erfasst werden, sind die sozialversicherungsrechtlich festgelegten amtlichen Sachbezugswerte auch steuerrechtlich zwingend² anzusetzen und damit für die Bewertung von geldwerten Vorteilen bindend.³

Durch die SvEV werden amtliche Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung festgelegt. Zum 1. Januar 2020 soll eine Anpassung dieser amtlichen Sachbezugswerte eintreten. Folgende amtliche Sachbezugswerte 2020 sind vorgesehen:⁴

¹ BGBl I 2006, 3385 = BStBl I 2006, 782

² BFH-Urt. v. 23.8.2007, BStBl II 2007, 948

³ Vgl. § 8 Abs. 2 Sätze 6 bis 9 EStG

⁴ Entwurf der 11. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Amtliche Sachbezugswerte in EUR	2020	2019	2018
Für freie Verpflegung – monatlich	258,00	251,00	246,00
Für freie Unterkunft – monatlich	235,00	231,00	226,00
Gesamtsachbezugswert	493,00	482,00	472,00

Abgeleitet aus den monatlichen amtlichen Sachbezugswerten ergeben sich einheitlich für alle Arbeitnehmer in allen Bundesländern (und somit auch bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden) folgende tägliche amtliche Sachbezugswerte für die jeweiligen **Mahlzeiten**:⁵

Art der Mahlzeit	Monatlicher Wert 2020 (2019)	Kalendertäglicher Wert 2020 (2019)
Frühstück	54 € (2019: 53 €)	1,80 € (2019: 1,77 €)
Mittag- bzw. Abendessen (jeweils)	102 € (2019: 99 €)	3,40 € (2019: 3,30 €)

Der Ansatz der amtlichen Sachbezugswerte kann in folgenden Sachverhalten erfolgen:

- Arbeitstägliche Mahlzeiten, die durch eine vom Arbeitgeber selbst betriebene Kantine etc. abgegeben werden.⁶ Nur dann, wenn die Mahlzeiten überwiegend nicht für Arbeitnehmer zubereitet werden, kann (= Wahlrecht) alternativ eine Bewertung mit dem Endpreis nach § 8 Abs. 3 EStG unter Anwendung des Rabattdreibetrags zur Anwendung kommen.⁷
- Arbeitstägliche Mahlzeiten, die Arbeitnehmer in einer nicht vom Arbeitgeber selbst betriebenen Kantine etc. erhalten⁸.
- Arbeitstägliche Mahlzeitengestellungen durch Ausgabe von Essensgutscheinen bzw. Restaurantschecks⁹ oder Essenzuschüssen¹⁰, sofern der Verrechnungswert der Essenmarke bzw. der Arbeitgeberzuschuss für ein Mittagessen 2020 nicht über 6,50 € (Mittag- bzw. Abendessen: 3,40 € zuzüglich 3,10 €) liegt. Bei dem Erhöhungsbetrag i.H.v. 3,10 € handelt es sich um eine Kulanzregelung der Finanzverwaltung, die durch die jährliche Anpassung des amtlichen Sachbezugswertes nicht beeinflusst wird.

⁵ BMF-Schr. v. 16.11.2018, BStBl I 2018, 1231

⁶ R 8.1 Abs. 7 Nr. 1 LStR 2015

⁷ § 8 Abs. 3 EStG, R 8.1 Abs. 7 Nr. 1 S. 2 LStR 2015

⁸ siehe im Detail R 8.1 Abs. 7 Nr. 2 LStR 2015

⁹ Siehe R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR 2015

¹⁰ BMF-Schr. v. 24.2.2016, BStBl I 2016, 238

- Übliche **Mahlzeitengestellungen während einer Auswärtstätigkeit** oder einer **doppelten Haushaltsführung**, sofern diese durch den Arbeitgeber oder auf Veranlassung des Arbeitgebers von einem Dritten dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden.¹¹

Praxishinweis

Der Entwurf der Sachbezugsverordnung muss noch vom Bundeskabinett beschlossen werden. Sodann bedarf dieser der Zustimmung des Bundesrates. Hiervon ist aber traditionell auszugehen.

2. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

2.1. Gesetzgebungsverfahren

Die Bundesregierung hat am 31. Juli 2019 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vorgelegt. Diesem Regierungsentwurf war ein Referententwurf aus Mai 2019 vorangegangen. Der Regierungsentwurf enthält gerade mit Blick auf die Lohnsteuer wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Referententwurf. Hierauf wird nachfolgend schwerpunktartig eingegangen.

Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist noch vor dem Jahreswechsel 2019/2020 zu rechnen. Nachfolgend wird auf die Einzelheiten zum vorliegenden Regierungsentwurf eingegangen.

2.2. Steuerfreiheit für Weiterbildungsleistungen

Berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden.¹²

Der RegE eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften enthält in § 3 Nr. 19 EStG-E folgende neue Steuerfreiheit:

„Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen. Die Weiterbildung darf keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben;“

¹¹ § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG

¹² R 19.7 Abs. 1 Satz 1 LStR

Zum Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 die Weiterbildungsförderung verbessert.

In § 82 SGB III sind nunmehr die Voraussetzungen für die Förderung beschäftigter Arbeitnehmer in einer Vorschrift gebündelt.

Durch diese Neuregelung wird der Zugang zur Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmer erleichtert und die Transparenz der Förderung erhöht.

§ 82 SGB III umfasst **Weiterbildungen**, welche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, **die über eine arbeitsplatzbezogene Fortbildung hinausgehen**.

Für eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit ist hier grundsätzlich auch ein angemessener Arbeitgeberbeitrag zu den Lehrgangskosten bei Weiterbildungsmaßnahmen Voraussetzung, der sich nach der Betriebsgröße auf Grundlage der Beschäftigtenzahl richtet.¹³

Berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen beim Arbeitnehmer nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden.¹⁴

Bei Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 82 SGB III wird bei der Finanzierung dieser Maßnahmen durch den Arbeitgeber von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse auszugehen sein. Die neue Steuerbefreiungsvorschrift § 3 Nummer 19 EStG sorgt für Rechtssicherheit, dass die Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 SGB III nicht der Besteuerung unterliegen.

Praxishinweis

Dies gilt auch für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (z. B. Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind). Darunter sind solche Maßnahmen zu verstehen, die eine Anpassung und Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen des Arbeitnehmers ermöglichen und somit zur besseren Begegnung der beruflichen Herausforderungen beitragen.

Diese Leistungen dürfen aber keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben. Mit neuen Abgrenzungsschwierigkeiten ist zu rechnen (z. B. Kostenübernahme eines Sprachkurses, der in Malta durchgeführt wird).

¹³ § 82 Abs. 2 SGB III

¹⁴ R 19.7 LStR

2.3. Berechnung der Vorsorgepauschale

Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird eine Vorsorgepauschale berücksichtigt.¹⁵ Die Vorsorgepauschale setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Teilbetrag für die Rentenversicherung (vgl. § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. a) EStG),
- Teilbetrag für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung (vgl. § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. b) und c) EStG) und
- Teilbetrag für die private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung (vgl. § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. d) EStG).

Ob die Voraussetzungen für den Ansatz der einzelnen Teilbeträge vorliegen, ist jeweils gesondert zu prüfen. Die Teilbeträge sind getrennt zu berechnen.

Geplante Gesetzesänderung

Mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz vom 11. Dezember 2018¹⁶ wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 geregelt, dass die Arbeitgeber sich auch beim Zusatzbeitrag hälftig an den Krankenversicherungsbeiträgen der gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer zu beteiligen haben.

Durch eine Änderung des § 257 Absatz 2 Satz 2 SGB V haben sich insoweit auch Auswirkungen beim Arbeitgeberzuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ergeben. Der Arbeitgeber ist danach verpflichtet, bei der Berechnung des Beitragszuschusses auch den Zusatzbeitrag hälftig zu berücksichtigen. Hierbei ist der durchschnittliche Zusatzbeitragsatz¹⁷ zu Grunde zu legen.

Diese Gesetzesänderung erfordert eine Folgeänderung in Bezug auf die Berechnung der Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren.¹⁸ Beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung¹⁹ ist bei der Ermittlung des typisierend berechneten Arbeitgeberzuschusses auch der hälftige durchschnittliche Zusatzbeitrag zu berücksichtigen. Die aktuelle Gesetzesformulierung sieht das bisher nicht vor. Daher ist in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. d EStG eine entsprechende Gesetzesanpassung vorgesehen.

2.4. Faktorverfahren und einseitige Steuerklassenwähländerung

Bis 2017 war ein Steuerklassenwechsel nur auf Antrag beider Ehegatten möglich. § 38b Abs. 3 Satz 2 EStG wurde mit Wirkung ab 2018 wie folgt ergänzt:

¹⁵ BMF-Schr. v. 26.11.2013, BStBl I 2013, 1532

¹⁶ BGBl I 2018, 2387

¹⁷ § 242a SGB V

¹⁸ § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG

¹⁹ § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. d EStG

²Der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV ist auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich mit der Folge, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV einge-reiht werden.

Praxishinweis

Das einseitige Antragsrecht für einen Ehegatten ist insbesondere im Falle der dauerhaften Trennung der Ehegatten von großer praktischer Bedeutung. Folgewirkung aus dem Wechsel der Steuerklasse V zugunsten der Steuerklasse IV ist für den anderen Ehegatten, dass dieser - automatisch - in die Steuerklasse IV (statt bislang Steuerklasse III) eingeordnet wird. Der einseitige Wechsel von der Steuerklasse IV zur Steuerklasse III scheidet aber aus.

Die Regelungen des Faktorverfahrens verweisen in § 39f Abs. 1 Satz 1 EStG noch auf § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG, um die Anwendungsfälle für das Faktorverfahren zu beschreiben. Diese waren bis zur Aufnahme des zweiten Halbsatzes in Nr. 4 nur Arbeitnehmer-Ehegatten, die in die Steuerklasse IV eingeordnet waren und beide Arbeitslohn bezogen.

Durch die Gesetzesänderung in § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 2. HS EStG wird Ehegatten seit 2018 die Steuerklasse IV auch dann gewährt, wenn nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht und kein Antrag auf die Einordnung in die Steuerklasse III²⁰ gestellt wurde.²¹ In diesen Fällen kommt das Faktorverfahren allerdings nicht zur Anwendung (da eine Verteilung der Steuerlast bei nur einem Arbeitnehmer-Ehegatten anhand eines Faktors nicht erforderlich ist). Durch Gesetzesänderung soll dies bei den Regelungen zum Faktorverfahren klargestellt werden.²²

2.5. Lohnsteuerbescheinigung

Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. Auf Grund der Aufzeichnungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln.

²⁰ § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG

²¹ § 39e Abs. 3 Satz 3 EStG – Bildung der Steuerklasse bei Eheschließung

²² § 39f Abs. 1 Satz 1 EStG-E mit Verweis auf § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erster Halbsatz EStG

Bislang sind folgende Angaben zu übermitteln:

Nr. 6:

die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 (EStG),

Nr. 7:

die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 (EStG).

Auszug aus der (bisherigen) Lohnsteuerbescheinigung 2019²³

17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	

Durch den RegE eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ist folgende Änderung vorgesehen:

Nr. 6:

die auf die Entfernungspauschale nach § 3 Nr. 15 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 5 anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen,

Nr. 7:

die auf die Entfernungspauschale nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 2. Halbsatz anzurechnenden pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen,

Zum Hintergrund

Durch die Änderung wird § 41b Abs. 1 Satz 2 **Nr. 6** EStG an die mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018²⁴ eingeführte neue Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG redaktionell angepasst. Nach § 3 Nr. 15

²³ BMF-Schr. v. 31.8.2018, BStBl I 2018, 1009

²⁴ BGBl. I S. 2338

EStG werden Arbeitgeberleistungen für Nutzung bestimmter öffentlicher Verkehrsmittel steuerfrei gestellt.

Durch die geplante Gesetzesänderung ist sichergestellt, dass sämtliche steuerfreie Leistungen, die zu einer Minderung der Entfernungspauschale führen, auch in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen sind.

Durch die Änderung wird § 41b Abs. 1 Satz 2 **Nr. 7** EStG an die vorgesehene Änderung des § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG redaktionell angepasst. Dadurch ist sichergestellt, dass nur noch diejenigen pauschalbesteuerten Leistungen des Arbeitgebers in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen sind, die auch zu einer Minderung der Entfernungspauschale führen.

Praxishinweis

Die Arbeitgeberleistungen, die hingegen nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG mit 25 Prozent ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale pauschal besteuert werden, müssen zukünftig nicht in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden.

2.6. Abgrenzung Barlohn vs. Sachbezug

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften enthielt als Reaktion auf die jüngere BFH-Rechtsprechung²⁵ zur Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachlohn eine Gesetzesänderung. In § 8 Abs. 1 EStG sollte Folgendes aufgenommen werden:

„²Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten sowie die Beiträge oder Zuwendungen, die dazu dienen, einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters, des Todes oder gegen andere Risiken bei einem Dritten mit einem eigenen unmittelbaren Rechtsanspruch abzusichern.

³Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins berechtigen.“

Hintergrund für die Gesetzesänderung war auch, dass der Gesetzgeber künftig entgeltoptimierte Gestaltungen durch Einsatz von Gutscheinkartensystemen unter gleichzeitiger Ausnutzung der 44 EUR-Freigrenze oder der Pauschalierung nach § 37b EStG erheblich einschränken wollte. Zudem sollte für Zukunftssicherungsleistungen generell die 44 EUR-Freigrenze nicht anwendbar sein.

²⁵ BFH-Urt. v. 7.6.2018 – VI R 13/16, BStBl II 2019, 371 (ergangen zur privaten Zusatzkrankenversicherung) und BFH-Urt. v. 4.7.2018 – VI R 16/17, BStBl II 2019, 373 (ergangen zu Zuschüssen zur privaten Zusatzkrankenversicherung als Barlohn)

Praxishinweis

Diese vorgeschlagene Regelung zur Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn ist im Regierungsentwurf des vorgenannten Gesetzes nicht mehr enthalten.

Das BMF weist auf seiner Internetseite darauf hin, dass durch den Regierungsentwurf nunmehr Klarheit beim Sachlohnbezug besteht: Sachbezüge, die der Arbeitgeber kostenlos oder vergünstigt gewährt, sind bis zu der Grenze von 44 EUR im Monat steuerfrei. Die Regelung wird von Arbeitgebern zum Beispiel für Zuschüsse zu Krankenzusatzversicherungen für Beschäftigte genutzt. Damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diese Vorteile auch zukünftig nutzen können, bleibt die Regelung bestehen. Ist wirklich alles geklärt? Wohl nein, weil die Finanzverwaltung noch nicht näher zur Anwendung der jüngeren – mittlerweile im BStBl veröffentlichten - BFH-Rechtsprechung unter Berücksichtigung einer Vertrauensschutzregelung Stellung genommen hat. Dies wäre nunmehr aber nötig. Offenbar hat die Finanzverwaltung wegen dem ungewissen Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens zunächst mit der Verfassung eines klärenden BMF-Schreibens abgewartet.

2 Aus der Praxis

1. E-Scooter und Lohnsteuerrecht

E-Scooter sind gerade in Großstädten immer häufiger anzutreffen. Kurz nach der Zulassung der E-Scooter stellten sich Fragen nach der Lohnabrechnung, weil die Arbeitgeber diese oftmals als Benefit zur Verfügung gestellt haben. Hierzu gilt Folgendes:

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einen E-Scooter für die beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten zur Verfügung (z.B. Kundenbesuch in der Innenstadt) handelt es sich um steuerfreien Reisekostenersatz in Form einer Sachleistung.

Praxishinweis

Arbeitgeber unterhalten mittlerweile oftmals E-Scooter, die nur für betriebliche Zwecke zu nutzen sind (**Firmen-E-Scooter**). Hierfür ist kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil zu erfassen.

Stellt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter einen E-Scooter auch zur privaten Nutzung und für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zur Verfügung, ist der geldwerte Vorteil steuerpflichtig.

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 37 EStG greift nicht. Nach der maßgebenden Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung²⁶ handelt es sich bei einem E-Scooter aufgrund der verkehrsrechtlichen Zulassungspflicht um ein Kraftfahrzeug mit der Folge, dass der geldwerte Vorteil nach Dienstwagengrundsätzen unter Berücksichtigung der Regelungen für Elektrofahrzeuge zu ermitteln ist. Mit klarstellenden Erlassen der Finanzverwaltung ist in Kürze zu rechnen.

Beispiel

Arbeitgeber A überlässt seinem Arbeitnehmer B ab August 2019 einen E-Scooter auch zur Privatnutzung und für Fahrten Wohnung/erste Tätigkeitsstätte (Entfernung = 5 km). Die unverbindliche Preisempfehlung des E-Scooters beträgt 1.650 EUR.

Geldwerter Vorteil

Bruttolistenpreis: $1.650 \text{ €} \times \frac{1}{2} = 825 \text{ €}$ abgerundet auf volle 100 € =	800,00 €
Privatnutzung: 1 % v. 800 € =	8,00 €
Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: $0,03 \text{ % v. } 800 \text{ €} \times 5 \text{ Ekm} =$	1,20 €
Summe	9,20 €

Da der vom Arbeitgeber überlassene E-Scooter nach Dienstwagengrundsätzen abzurechnen ist, gelten die Regelungen zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kfz an Arbeitnehmer entsprechend.²⁷

Auf folgende Besonderheiten ist insbesondere zu achten:

- Bei der Erfassung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann der geldwerte Vorteil alternativ zur 0,03 %-Regelung nach der 0,002 %-Regelung ermittelt werden.²⁸
- Wird der E-Scooter nur für eine Teilstrecke der Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte genutzt, weil die andere Teilstrecke z. B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird, so kann nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 4. April 2018²⁹ nur die mit dem E-Scooter tatsächlich zurückgelegte Teilstrecke zu erfassen sein.

²⁶ § 1 Elektrokleinstfahrzeuge-VO, BGBl 2019, 756

²⁷ BMF-Schr. v. 4.4.2018, BStBl I 2018, 592

²⁸ BMF-Schr. v. 4.4.2018, BStBl I 2018, 592

²⁹ BMF-Schr. v. 4.4.2018, BStBl I 2018, 592 Rdnr. 19-20

- Der geldwerte Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG durch den Arbeitgeber mit 15 % pauschaliert werden. Im Falle der Pauschalierung hat eine Aufzeichnung auf der Lohnsteuerbescheinigung zu erfolgen, weil der Pauschalierungsbetrag die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale kürzt.

3 Abkürzungsverzeichnis

AEO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
sFinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung